



Natur- und Umweltschutzprogramm

Förderrichtlinien

1. Förderziel

Ziel dieser Förderung ist auf Ludwigsburger Gemarkung

- die Erhaltung der traditionellen Ludwigsburger Kulturlandschaften,
- die Verbesserung der Grünstrukturen der bebauten Gebiete,
- den Oberflächenwasserabfluss von befestigten Flächen zu vermindern um dadurch der Belastung unserer Gewässer entgegen zu steuern und die Grundwasserneubildung zu verbessern,
- alternative Energieformen verstärkt zu nutzen.

2. Art und Höhe der Förderung

2.1 Dachbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, mit denen eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt werden kann. Nicht förderfähig sind Dachbegrünungen, die baurechtlich festgesetzt sind, sowie das Aufstellen von einzelnen Pflanzkübeln oder ähnlichen Maßnahmen wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen).

Förderumfang:

Bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten, höchstens 18,-- EUR/m² Nettovegetationsfläche. Für ein einzelnes Projekt wird ein Höchstzuschuss von 1.500 EUR gewährt.

2.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung einschließlich Rankgerüste in notwendiger Form. Fördervoraussetzung ist, dass die Begrünung mit Bodenanschluss erfolgt, d.h. Pflanzungen in Kübeln oder sonstigen Gefäßen sind nicht förderfähig.

Förderumfang:

Bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten. Für ein einzelnes Projekt wird ein Höchstzuschuss von 1.000 EUR gewährt.

2.3 Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage (bzw. Vergrößerung) von Trockenmauern und Staffeln in Weinbaugebieten (Terrassen-Weinberge)

Gefördert wird in Weinbaugebieten die Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenmauern, Weinbergmauern und -staffeln.

Die Förderung wird unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 193 vom 01.07.2017), insbesondere des Artikels 29, gewährt.

Die Gewährung von Zuschüssen für die Wiederherstellung und Instandsetzung setzt voraus, dass

- a) in Trockenbauweise mit an den Landschaftsraum angepassten Natursteinen gearbeitet wird, kein Ausmörteln der Fugen erfolgt und keine Betonnormteile verwendet werden. In Ausnahmefällen ist eine Hinterbetonierung zulässig;
- b) vor Beginn der Maßnahmen ein Termin zur Abmessung der Mauern bzw. Staffeln vereinbart wird. Kleinere Schäden werden nicht bezuschusst.

Förderumfang:

Für die Instandsetzung von Mauern und Staffeln beträgt die Förderung 100,-- EUR/m² Mauerfläche oder lfd. Meter Staffeln. Pro Jahr und Antragsteller werden nicht mehr als 10.000 EUR gewährt.

Ziffern 2.4 bis 2.7 siehe Agrarumweltprogramm

2.8 Entsiegelung und Begrünung von Grundstücksflächen

Gefördert wird die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen auf Grundstücken im Innenbereich der Stadt bzw. der Stadtteile.

Durch die Entsiegelungsmaßnahmen sollen mindestens 10 qm große wasserdurchlässige Flächen entstehen, deren Niederschlagsdurchlässigkeit bei mindestens 30% liegen sollte.

Nicht bezuschusst werden

- geschlossene Beläge aus sogenannten versickerungsfähigen Ökosteinen.
- Entsiegelungen, die im Zusammenhang stehen mit größeren Versiegelungen durch Neubaumaßnahmen bzw. die aus Gebäudeabbrüchen und damit in Zusammenhang stehenden Neubauten resultieren.

Förderumfang:

50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 18,-- EUR/m².

Für ein einzelnes Projekt wird ein Höchstzuschuss von 1.500 EUR gewährt.

2.9 Naturschutzprojekte und Artenhilfsmaßnahmen

Gefördert werden können vor allem solche Projekte, die im besonderen Maße zum Schutz und zur Gestaltung von Lebensräumen einen

wesentlichen Beitrag leisten, insbesondere im Rahmen eines Biotopverbundes.

Zum Beispiel:

Anlage und Pflege von ökologisch bedeutsamen Biotopflächen.
Wiederherrichtung und Anlage von Trockenmauern im Außenbereich und nicht intensiv der Naherholung dienenden Flächen.
Beschaffung und Installation von Nisthilfen im Rahmen von Artenschutzprogrammen (keine Einzelmaßnahmen).

Förderumfang:

100 % des mit der Förderstelle abgesprochenen Pflanzmaterials, 50% sonstiger notwendiger Materialkosten oder Installationskosten (keine Arbeitszeit-, Porto-, Fax- oder Telefonkosten) maximal 500 EUR pro Maßnahme und Jahr.

Beim Bau von Trockenmauern gelten die Fördervoraussetzungen und der Förderumfang von 2.3.

2.10 Beschaffung von Zisternen

Gefördert wird die Beschaffung von Zisternen bei Neubauten, sowie bei bestehenden Gebäuden zur Verminderung des Regenwasserabflusses in das Kanalnetz.

Förderumfang:

Gefördert werden 50 EUR/m³ Nutzinhalt.

Für ein einzelnes Objekt wird ein Höchstzuschuss von 1.000 EUR gewährt; Zuschüsse unter 100 EUR sind ausgeschlossen. Zuschüsse werden 6 Monate ab Rechnungsdatum gewährt.

2.11 Nutzung von Erdwärme

Gefördert wird die Erstellung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme. Förderfähig sind die Aufwendungen für die Bohrung der Erdwärmesonde(n).

Förderumfang:

Zusätzlich zur möglichen Förderung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, beträgt die Höhe der städtischen Zuwendungen 6 Euro pro Bohrmeter Erdwärmesonde. Für ein einzelnes Projekt wird ein Höchstzuschuss von 1.000 Euro gewährt. Zuschüsse werden 6 Monate ab Rechnungsdatum gewährt.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Schülergruppen, Einzelpersonen und juristische Personen. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat, sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Landkreis und Kommunen.

Ist der Antragsteller/ die Antragstellerin nicht Eigentümer/-in des Grundstückes auf dem die Maßnahme erfolgen soll, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin notwendig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- Unternehmen in Schwierigkeiten“ gem. Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) 702/2014

4. Fördervorrang

Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die einen besonderen dringenden Bedarf decken und die besonders geeignet sind, die ökologischen und stadtgestalterischen Verhältnisse nachhaltig zu verbessern.

Die Bewilligungsstelle behält es sich vor, bei knapper Haushaltslage sich eine Budgetierung für einzelne Förderpunkte beschließen zu lassen.

5. Antrag

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen. Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen.

Die fachtechnische Beratung und Bearbeitung erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass mit den Maßnahmen der Ziffern 2.1 - 2.3 und 2.6, 2.8, und 2.9 (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Trockenmauern, Entsiegelung und Naturschutzprojekte) nicht vor Antragstellung begonnen wird. Das Bürgerbüro Bauen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

6.2 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen - in Zusammenarbeit mit den technischen Fachbereichen / Federführung Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen - die Zuschussvoraussetzungen. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so erteilt das Bürgerbüro Bauen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des vorläufigen Zuschusses fest.

6.3 Sofern andere öffentliche Förderungen in Frage kommen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine zusätzliche Förderung im Rahmen dieses Natur- und Umweltschutzprogramms kann nur in Höhe der

verbleibenden Differenz gewährt werden, sofern dies durch die andere Förderung nicht ausgeschlossen wird.

- 6.4 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen des Auszahlungsantrags mit evt. vorhandenen Originalrechnungen/-belegen ist über das Bürgerbüro Bauen oder dem Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen für die unter 6.1 genannten Förderpunkte ein Termin zur Abnahme der Maßnahme zu vereinbaren.
 - 6.5 Nach Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Originalrechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid mit der festgesetzten Höhe des Zuschusses.
 - 6.6 Die Zuschüsse werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht.
 - 6.7 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der gestellten Anträge.
 - 6.8 Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 v.H. des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzten Zuschusses können auf Nachweis ausbezahlt werden.
 - 6.9 Die Durchführung der Maßnahmen kann, neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bürgerbüro Bauen und des Fachbereichs Tiefbau- und Grünflächen, auch von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; der Antragsteller/ die Antragstellerin hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
 - 6.10 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Auflagen und Bedingungen) nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden bzw. die Pflege nach Beendigung des Vorhabens in dieser Zeit grob vernachlässigt wird. Bei der Festsetzung des von dem Begünstigten/der Begünstigten zurückzuzahlenden Betrages kann für jedes Jahr ordnungsgemäßer Nutzung eine jährliche Abschreibungs-Quote der gewährten Zuschüsse von 10 % zu Grunde gelegt werden.
- 7.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind.

8. Ausnahmen

Der zuständige Dezernent kann im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist und eine besondere Härte vorliegt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 27. Februar 2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 02. März 2011